



INHALT:

**0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung**

|   |        |
|---|--------|
| Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019 ..... | S. 106 |
|---|--------|

**5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen**

|   |        |
|---|--------|
| Verordnung der Stadt Rosenheim über das Taubenfütterungsverbot: Redaktionelle Änderung, Amtsblatt Nr. 7, Seite 80 vom 19.3.2019 ..... | S. 109 |
|---|--------|

**6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

|  |        |
|--|--------|
| Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche;  |        |
| Teilfläche des Hammerbach-Fußweges mit den vormals Fl.Nrn. 637/1, 638/2 und 650/3 jetzt Fl.Nr. 635, hat die Funktion eines Fußweges .....                  | S. 110 |
| Teilfläche der Mangfallstraße mit der vormals Fl.Nr. 1696/9 jetzt Fl.Nr. 1698/2, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße ..... | S. 112 |
| Einziehung von Straßen/Wegen;  |        |
| Die gekennzeichnete und gewidmete Teilstrecke von 0,274 km auf der Fl.Nr. 1728/1 des beschränkt-öffentlichen Weges „Mackert-Allee“, wird eingezogen .....  | S. 114 |
| Vollzug der Baugesetze;  |        |
| Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 für das Stadtgebiet Rosenheim .....  | S. 116 |

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim

(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim

(Tel. 08031/3651040).

## 0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

### BEKANNTMACHUNG

#### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl

am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Europawahl der Stadt Rosenheim wird in der Zeit vom

**Montag, 06. bis Freitag, 10. Mai 2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

von Montag bis Donnerstag, 7.30 – 17.00 Uhr und am Freitag, 7.30 – 12.00 Uhr im

**Wahlamt der Stadt Rosenheim, Am Nörreut 17a, 83022 Rosenheim,**

für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Ein barrierefreier Zugang ist möglich. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 06. Mai bis **spätestens Freitag, 10. Mai 2019, 12.00 Uhr** im

Wahlamt der Stadt Rosenheim, Am Nörreut 17a, 83022 Rosenheim **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 05. Mai 2019 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt **Rosenheim**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) der Stadt Rosenheim oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18 Uhr**

im Wahlamt der Stadt Rosenheim, Am Nörreut 17a, 83022 Rosenheim

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 05. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt Rosenheim von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zu Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
  - ein Merkblatt für die Briefwahl

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. Mai 2019), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Stadt Rosenheim vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
10. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Wahlberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Rosenheim, 24.04.2019

---

Gabriele Bauer, Oberbürgermeisterin

## **5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen**

Verordnung der Stadt Rosenheim über das Taubenfütterungsverbot  
(Taubenfütterungsverbotsverordnung) – redaktionelle Berichtigung

### **Verordnung der Stadt Rosenheim über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung)**

Vom 16. April 2019

Die Stadt Rosenheim lässt aufgrund von Art. 16 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz -LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301), folgende Verordnung:

#### **§ 1 Fütterungsverbot**

Es ist verboten, im Stadtgebiet Rosenheim verwilderte Tauben zu füttern.

Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

#### **§ 2 Ordnungswidrigkeit**

Gemäß Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

#### **§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Sie gilt 20 Jahre.

Rosenheim, den 16.04.2019

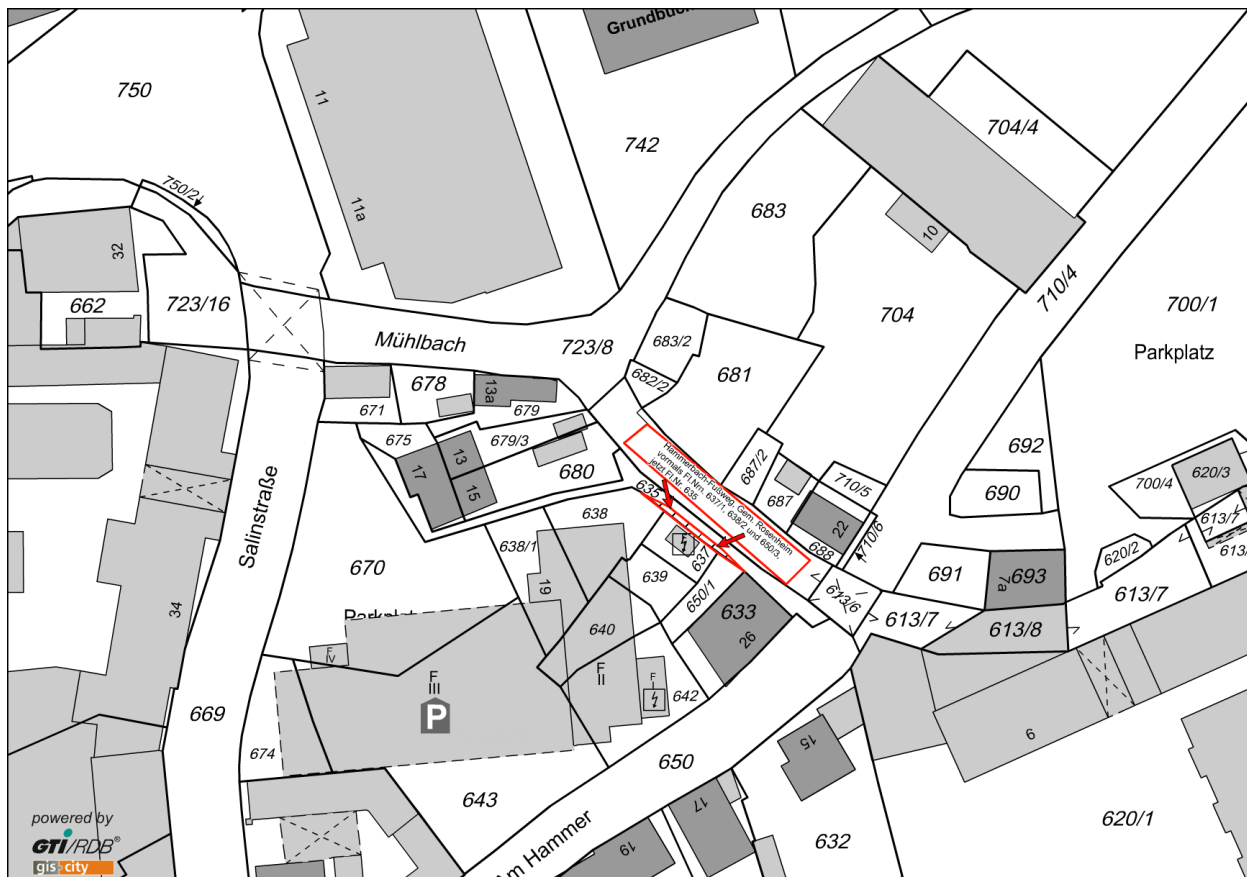
Gabriele Bauer  
Oberbürgermeisterin

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die gekennzeichnete Teilfläche des Hammerbach-Fußweges mit den vormals Fl.Nrn. 637/1, 638/2 und 650/3 jetzt Fl.Nr. 635, Gemarkung Rosenheim, hat die Funktion eines Fußweges. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin des Weges. Die Fläche ist gem. Art. 6 i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



### Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 24.04.19

gez.

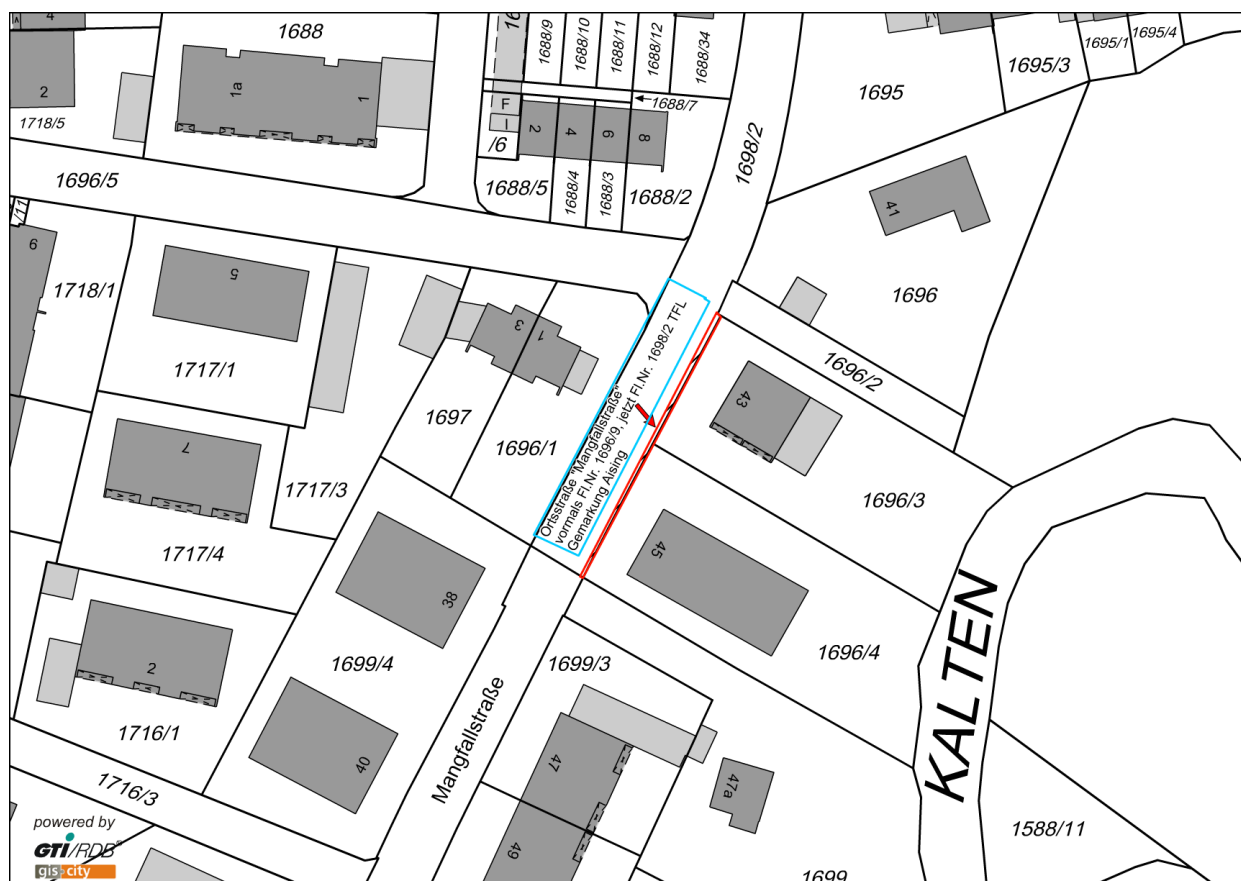
Tatzel

## 6 LANDESPANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die gekennzeichnete Teilfläche der Mangfallstraße mit der vormals FI.Nr. 1696/9 jetzt FI.Nr. 1698/2, Gemarkung Aising, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 24.04.19

gez.

Tatzel



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 25.04.19

gez.

Tatzel

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018  
**für das Stadtgebiet Rosenheim**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 12.02.2019 die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet Rosenheim liegen ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Amtsblatt - **ab Dienstag, 30.04.2019**, - bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, im Rathaus, Königstraße 24, Untergeschoss, Zi.Nr. U 32, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Bodenrichtwertkarte ist auch im Treppenfoyer über den Sitzungssälen im 2. Stock ausgehängt.

Die öffentliche Auslegung ist für einen Monat gesetzlich vorgeschrieben.

Die Karte bleibt ganzjährig ausgehängt.

Die Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte ist gebührenfrei.

Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, Auskunft über Bodenrichtwerte zu erteilen.

Die Auskunft ist gebührenpflichtig.

Es besteht die Möglichkeit, eine automatisierte online-Auskunft der Bodenrichtwerte über das Internet-Portal [www.boris-bayern.de](http://www.boris-bayern.de) zu erhalten. Die Gebühr für eine online-Einzelauskunft beträgt 30,00 EUR. Dabei können ein Kartenausschnitt und die Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten ausgedruckt werden.

Die Gebühr für eine Einzelauskunft der Geschäftsstelle beträgt 30,00 EUR pro Bodenrichtwert und Bewertungsstichtag; gegen eine zusätzliche Gebühr von 15,00 EUR kann ein Richtwertkartenausschnitt (DIN A4) erworben werden. Auskünfte beantragen Sie bitte schriftlich oder persönlich bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

Ein Kartensatz mit den Bodenrichtwerten zum Stichtag 31.12.2018 (16 Karten - gesamtes Stadtgebiet 1/5000; 1 Karte - Innenstadt 1/2000; Erläuterungen) kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Preis von 250,00 EUR erworben werden.

Eine online-Dauerauskunftsberechtigung über das Internet-Portal [www.boris-bayern.de](http://www.boris-bayern.de) kostet ebenfalls 250,00 EUR.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Königstraße 24, 83022 Rosenheim; Tel. 08031/365-1621; Fax 08031/365-2095; E-Mail: [gutachterausschuss@rosenheim.de](mailto:gutachterausschuss@rosenheim.de)

Rosenheim, 23.04.2019

Gutachterausschuss für Grundstückswerte  
im Bereich der kreisfreien Stadt Rosenheim

Monika Lins  
Vorsitzende